S 35 SO 27/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	35
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 141 Abs. 1, Abs. 2 SGB XII findet keine Anwendung, wenn der streitigen Leistungsbewilligung bereits ein sechsmonatiger Bewilligungszeitraum vorangegangen ist, der in den Anwendungsbereich der Norm fällt. Eine darüberhinausgehende Auslegung geht über die Grenzen des Wortlauts hinaus und stellt eine unzulässige Auslegung contra legem dar.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 SO 27/23
Datum	13.09.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Gerichtsbescheid | Sozialhilfe â□□ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung â□□ Grundsicherung in besonderen Wohnformen â□□ Aufhebung und Erstattung von Grundsicherungsleistungen â□□ anfÃ¤ngliche und nachtrÃ¤gliche Rechtswidrigkeit â□□ Anwendbarkeit der Ã□bergangsregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie | Â§ 45, Â§ 48 SGB X, Â§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII, Â§ 141 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB XII

Â

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 16.11.2022 in Gestalt des

Widerspruchsbescheids vom 20.01.2023 wird insoweit aufgehoben, als die Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in HÃ¶he von 200,00 Euro aufgehoben und erstattet verlangt wird. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu 15Â % zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Aufhebung und Erstattung der Leistungsbewilligung nach dem 4. Kapitel des ZwÃ¶lften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) aufgrund von zu berÃ¼cksichtigendem VermÃ¶gen.

Der am 00.00.0000 geborene und in besonderer Wohnform untergebrachte KlÃ¤ger beantragte am 11.11.2019 â aufgrund der Umstellung durch das Bundesteilhabegesetz (BSHG) â die GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen ab dem 01.01.2020.

Mit Bewilligungsbescheid vom 06.02.2020 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger zunÃ¤chst fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 Leistungen der Grundsicherung in besonderen Wohnformen nach dem 4. Kapitel SGB XII in HÃ¶he von 1053,22 Euro monatlich. Mit Weiterbewilligungsbescheid vom 15.12.2020 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 01.02.2021 bewilligte jener weitere Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 in HÃ¶he von 1058,51 Euro monatlich. Ferner bewilligte jener mit Weiterbewilligungsbescheid vom 15.12.2021 Leistungen fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2022 bis 31.12.2022 in HÃ¶he von 1082,72 Euro monatlich. Der Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger zudem mit Bescheid vom 27.06.2022 eine Einmalzahlung in HÃ¶he von 200,00 Euro aus Anlass der COVID-19-Pandemie.

Am 20.10.2020 hÃ¶rte der Beklagte den KlÃ¤ger zu einer beabsichtigten Aufhebung und Erstattung der bisher bewilligten Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2021 bis 13.09.2021, 01.10.2021 bis 25.10.2021, 02.11.2021 bis 07.11.2021, 01.12.2021 bis 16.12.2021, 30.12.2021 bis 13.01.2022, 01.02.2022 bis 23.02.2022, 28.02.2022 bis 10.04.2022 und fÃ¼r die Zeit ab dem 28.04.2022 bis 31.12.2022 und der Einmalzahlung aus Anlass der Pandemie an. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er an, dass sich aus am 27.09.2022 eingereichten Unterlagen ergebe, dass in den genannten ZeitrÃ¤umen die gemÃ¤Ã Â§Â 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII zu gewÃ¤hrende VermÃ¶gensschongrenze des kleineren Barbetrags in HÃ¶he von 5000,00 Euro Ã¼berschritten sei.

Der Beklagte hob sodann mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden vom 16.11.2022 die Leistungsbewilligung und die Corona-Einmalzahlung fÃ¼r die genannten ZeitrÃ¤ume gemÃ¤Ã Â§Â 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) auf und forderte einen Betrag in HÃ¶he von (2.188,66 Euro + 9.651,68 Euro =) 11.840,34 Euro erstattet. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er die Ãberschreitung des VermÃ¶gensschonbetrags an. Die Ausnahmevorschrift des

Â§Â 141 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB XII greife nicht ein. Zwar werde danach VermÃ¶gen fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten nicht berÃ¼cksichtigt. Der KlÃ¤ger sei durch die Pandemie aber nicht bedÃ¼rftig geworden. Seine finanzielle Situation habe sich nicht verÃ¤ndert. Einzusetzendes VermÃ¶gen wirke grundsÃ¤tzlich anspruchsvernichtend. Die Hilfe setze erst taggenau wieder ein, wenn die VermÃ¶gensschongrenze unterschritten sei. Ein fiktiver VermÃ¶gensverbraucher sei nicht vorgesehen.

Der KlÃ¤ger legte am 25.11.2022 Widerspruch gegen die vorgenommene Aufhebung und Erstattung ein. Zur BegrÃ¼ndung trug er vor, dass sein VermÃ¶gen abweichend von den allgemeinen Regeln gemÃ¤Ã Â§Â 141 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB XII fÃ¼r den gesamten Zeitraum nicht zu berÃ¼cksichtigen sei.

Der Beklagte half dem Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 20.01.2023 teilweise ab. Er reduzierte die Aufhebungs- und Erstattungsforderungen um einen Betrag in HÃ¶he von 470,39 Euro fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2021 bis 13.09.2021. Er reduzierte die Aufhebung und Erstattung mithin auf einen Betrag in HÃ¶he von 11.369,95 Euro. Im Ãbrigen wies er den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung verwies er im Wesentlichen auf seine bisherigen AusfÃ¼hrungen im Verwaltungsverfahren. Die Ausnahmevorschrift Â§Â 141 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB XII finde keine Anwendung. Die Ãberschreitung der VermÃ¶gensschongrenze schlieÃe ein Anspruch auf Leistungen aus.

Der KlÃ¤ger hat am 22.02.2023 Klage erhoben.

Er trÃ¤gt im Wesentlichen vor, dass die Vorschrift des Â§Â 141 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB XII sowohl fÃ¼r ErstantrÃ¤ge, NeuantrÃ¤ge als auch WeiterbewilligungsantrÃ¤ge gelte. Die Leistungsbewilligung sei im temporÃ¤ren Anwendungszeitraum des Â§Â 141 SGB XII erfolgt. Weiterhin sei die VermÃ¶gensschongrenze in einigen Zeitabschnitten lediglich geringfÃ¼gig Ã¼berschritten worden. Eine vollstÃ¤ndige Leistungsaufhebung scheide daher aus.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

die Bescheide des Beklagten vom 16.11.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.01.2023 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist er vollumfÃ¤nglich auf seine bisherigen AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsverfahren.

Die Beteiligten sind gemÃ¤Ã Â§Â 105 Abs. 1 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dazu gehÃ¶rt worden, dass das Gericht eine Entscheidung per Gerichtsbescheid nach Â§Â 105 Abs. 1 S. 1 SGG beabsichtigt.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes und bezÃ¼glich des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht hat vorliegend durch Gerichtsbescheid entschieden. GemÃ¤Ã Â§Â 105 Abs. 1 S.Â 1 SGG entscheidet das Gericht ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Wesentlich ist, dass im Rahmen der Amtsermittlungspflicht entscheidungserhebliche tatsÃ¤chliche UmstÃ¤nde nicht offenbleiben (*Schmidt* in: Meyer-Ladewig, SGG, 13. Auflage 2020, Â§Â 105 Rn. 7).

Die zulÃ¤ssige Klage hat in der Sache im tenorierten Umfang Erfolg.

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Sie ist als Anfechtungsklage nach Â§Â 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGG statthaft und im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Die Klage hat in der Sache im tenorierten Umfang Erfolg. Der KlÃ¤ger ist durch den zweiten Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 16.11.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.01.2023 â auch nach erfolgter Teilabhilfe im Widerspruchsverfahren â bezogen auf die BerÃ¼cksichtigung der Corona-Einmalzahlung beschwert im Sinne des Â§Â 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Der angegriffene Bescheid ist insoweit materiell rechtswidrig. Im Ãbrigen ist der Bescheid formell und materiell rechtmÃ¤Ãig.

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ist formell rechtmÃ¤Ãig. Er ist nicht wegen eines AnhÃ¶rungsmangels formal rechtswidrig. Der Beklagte hat den KlÃ¤ger vor Erlass der streitbefangenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheids am 20.10.2022 angehÃ¶rt.

Die Aufhebung der Corona-Sonderzahlung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.22021 ist materiell rechtswidrig. Im Ãbrigen erfolgte die Aufhebung materiell rechtmÃ¤Ãig.

Die Aufhebung der Leistungsbewilligung ist materiell rechtmÃ¤Ãig. ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung ist Â§Â 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X. Der KlÃ¤ger verfÃ¼gte im streitbefangenen Zeitraum Ã¼ber ein die VermÃ¶gensschongrenze Ã¼bersteigendes VermÃ¶gen in HÃ¶he von mehr als 5000,00 Euro. Dieses stand bei Erlass der streitbefangenen Bescheide nicht von Anfang an fest. GemÃ¤Ã Â§Â 90 Abs. 1 SGB XII ist fÃ¼r Leistungen der Sozialhilfe nach dem 4. Kapitel SGB XII grundsÃ¤tzlich das gesamte verwertbare VermÃ¶gen einzusetzen. GemÃ¤Ã Â§Â 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII darf die Sozialhilfe nicht abhÃ¤ngig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung kleinerer BarbetrÃ¤ge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berÃ¼cksichtigen. GemÃ¤Ã Â§Â 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII

in Verbindung mit Â§Â 1 Nr. 1 der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des Â§Â 90 Abs. 2 Nr. 9 des ZwÃ¶lften Buchs Sozialgesetzbuch in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung (DVO Â§Â 90 Abs. 2 SGB XII a.F.) sind als kleinerer Barbetrag und als sonstiger Geldwert 5.000,00 Euro geschÃ¼tzt. Soweit die VermÃ¶gensschongrenze Ã¼berschrittenen wird, besteht ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nicht. Das einzusetzende VermÃ¶gen wirkt anspruchsvernichtend. Ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen entsteht erst dann wieder, wenn die VermÃ¶gensschongrenze unterschritten wird (vgl. zur Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende: Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 20.02.2020, B 14 AS 52/18 R Rn. 34). TatsÃ¤chlich vorhandenes VermÃ¶gen ist einem mÃ¶glichen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen vollstÃ¤ndig entgegenzuhalten. Bereits eine geringe Ãberschreitung der VermÃ¶gensschongrenze wirkt anspruchsvernichtend. Eine BeschrÃ¤nkung der Aufhebung und RÃ¼ckforderung auf die Differenz zwischen dem Ã¼berschrittenen Schonbetrag und der VermÃ¶gensschongrenze kommt nicht in Betracht. Ein fiktiver VermÃ¶gensverbrauch ist nicht vorgesehen (vgl. A.Â a.Â O. Rn. 21).

Einer BerÃ¼cksichtigung des Girokontoguthabens steht die Ãbergangsregelung des Â§Â 141 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB XII aus Anlass der COVID-19-Pandemie nicht entgegen. Sie ist auf den streitbefangenen Zeitraum nicht anwendbar. Der KlÃ¤ger war mit der Leistungsbewilligung ab dem 01.01.2021 bereits seit sechs Monaten â im Anwendungsbereich der Vorschrift â im Bezug von Leistungen bei dem Beklagten. Â§Â 141 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB XII regelt, dass bei der Leistungsbewilligung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 beginnen, abweichend von Â§Â 2 Abs. 1, Â§Â 19 Abs. 1, 2 und 5, Â§Â 27 Abs. 1 und 2, Â§Â 39, Â§Â 41 Abs. 1, Â§Â 43Â§Â 43 Abs. 1, Â§ 43 Abs. 2 und Â§Â 90 SGB XII VermÃ¶gen fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten nicht berÃ¼cksichtigt wird. Das gilt gemÃ¤Ã Â§Â 141 Abs. 2 S. 2 SGB XII ausnahmsweise dann nicht, wenn das VermÃ¶gen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches VermÃ¶gen vorhanden ist, wenn die leistungssuchenden Personen dies im Antrag erklÃ¤ren.

Zwar ist die Frage der Wirkungsdauer der Ãbergangsvorschriften zur NichtberÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen fÃ¼r eine Dauer von sechs Monaten ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten. So wird bei der PrÃ¼fung der Leistungsberechtigung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu Â§Â 67 Abs. 2 S. 1 SGB II teilweise angenommen, dass sich weder aus dem Wortlaut der Vorschrift noch aus dem Willen des Gesetzgebers Anhaltspunkte dafÃ¼r ergeben, dass die in Â§Â 67 Abs. 2 S. 1 SGB II angeordnete NichtberÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen nur einmalig gilt und durch eine Bewilligung âverbrauchtâ ist. Vielmehr soll der vereinfachte Zugang mit den erleichterten Bedingungen mehrmals im Anwendungsbereich der Norm anwendbar sein. BegrÃ¼ndet wird dies mit der GesetzesbegrÃ¼ndung zur VerlÃ¤ngerung der Ausnahmevorschriften des vereinfachten Zugangs bis zum 31.03.2022 (vgl. BT-Drucksache 20/15, S. 35f.), wonach die Auswirkungen der Pandemie absehbar auch in nÃ¤chster Zukunft noch bestehen und die Regelungen verlÃ¤ngert werden, um den Betroffenen die Sorge von einem Wegfall der oft noch immer nÃ¶tigen UnterstÃ¼tzung zu nehmen. Dies schaffe Rechts- und Planungssicherheit fÃ¼r die Betroffenen (Landessozialgericht

fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen (LSG NRW), Beschluss vom 11.02.2022 â□□ L 21 AS 66/22 B ER Rn. 29). Andererseits wird auf dem Gebiet der Sozialhilfe zu Â§Â 141 Abs. 2 S. 1 SGB II vertreten, dass die NichtberÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen (nur) fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten, beginnend mit dem ersten Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022, gilt. Wenn dieser Zeitraum abgelaufen sei, komme der erweiterte VermÃ¶gensschutz nicht mehr zum Tragen. Einem weiteren VerstÃ¤ndnis stehe die GesetzesbegrÃ¼ndung zu der ursprÃ¼nglichen Regelung entgegen, wonach nach Ablauf von sechs Monaten Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen nach den Ã¼blichen Vorschriften erbracht werden sollen (vgl. Bundestag (BT)-Drucksache. 19/18107, S. 25). Zwar seien die Regelungen zwischenzeitlich mehrfach verlÃ¤ngert worden, aktuell bis zum 31.03.2022, es gebe jedoch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Gesetzgeber dadurch von seinem ursprÃ¼nglichen Plan habe abweichen wollte, den erweiterten VermÃ¶gensschutz nur fÃ¼r einen Zeitraum von sechs Monaten einzurÃ¤umen (LSG NRW, Beschluss vom 28.06.2022 â□□ L 9 SO 140/22 B ER Rn. 8).

Nach Ã□berzeugung der Kammer findet Â§Â 141 Abs. 1, Abs. 2 SGB XII nach seinem Wortlaut und nach der GesetzesbegrÃ¼ndung keinerlei Anwendung, wenn der streitigen Leistungsbewilligung bereits ein sechsmonatiger Bewilligungszeitraum vorangegangen ist, der in den Anwendungsbereich der Norm fÃ¤llt. Ausweislich des Wortlauts der Vorschrift, wird vorhandenes VermÃ¶gen lediglich fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten nicht berÃ¼cksichtigt. Zwar wÃ¤hlt der Gesetzgeber nicht ausdrÃ¼cklich die Formulierung, dass eine NichtberÃ¼cksichtigung nur einmalig nicht stattfinden soll. Nach dem natÃ¼rlichen Wortsinn kann Â§Â 141 Abs. 2 S. 1 SGB XII aber nicht so verstanden werden, dass nach Ablauf von sechs Monaten VermÃ¶gen weiterhin nicht berÃ¼cksichtigt wird, wenn der Bewilligung ein mindestens sechs Monate andauernder Bewilligungszeitraum vorangegangen ist, der grundsÃ¤tzlich in den Anwendungsbereich der Norm fÃ¤llt. Der Wortlaut der Norm beschrÃ¤nkt die NichtberÃ¼cksichtigung von vorhandenen VermÃ¶gen nach dem natÃ¼rlichen Wortsinn auf einen Zeitraum von sechs Monaten. Damit kommt eine Begrenzungsfunktion zum Ausdruck. Dem gesetzlich kodifizierten Tatbestandsmerkmal â□□fÃ¼r die Dauer von sechs Monatenâ□□ wÃ¼rde bei der MÃ¶glichkeit mehrmaliger VerlÃ¤ngerungen keine begrenzende Funktion mehr zukommen. Die BeschrÃ¤nkung des erweiterten VermÃ¶gensschutzes auf die Dauer von sechs Monaten liefe im Ergebnis leer (*Groth* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§Â 67, 1. Ã□berarbeitung Rn. 18). Grenze der Auslegung einer Vorschrift ist der Wortlaut einer Norm. Eine darÃ¼ber hinausgehende Auslegung stellt regelmÃ¤Ã□ig eine unzulÃ¤ssige Rechtsfortbildung contra legem dar. Eine Auslegung dahin gehend, dass die im Wortlaut angelegte zeitliche Befristung auf sechs Monate erweitert wird und dadurch auf FolgezeitrÃ¤ume anwendbar ist, nimmt dem Wortlaut vollstÃ¤ndig seine Bedeutung. Eine solche Auslegung geht Ã¼ber die Grenzen des Wortlauts hinaus und ist unzulÃ¤ssig. GrÃ¼nde fÃ¼r eine ausnahmsweise zulÃ¤ssige verfassungskonforme Auslegung contra legem liegen nicht vor.

Eine solche Interpretation der Ã□bergangsvorschrift steht auch im Einklang mit dem in der GesetzesbegrÃ¼ndung zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafÃ¼r entschieden, dass der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz fÃ¼r einen begrenzten Zeitraum nur eingeschrÃ¤nkt Anwendung findet. â€WÃ¤hrend eine EinkommensprÃ¼fung weiterhin erfolgt, sollen fÃ¼r einen Zeitraum von sechs Monaten, die Leistungen unabhÃ¤ngig vom Einsatz des VermÃ¶gens erbracht werden.â€ Der Gesetzgeber fÃ¼hrt weiter aus, dass â€nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tag des maÃgeblichen Bewilligungszeitraums nach Absatz 1, [â€¦] die existenzsichernden Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen nach den Ã¼blichen Vorschriften erbrachtâ€ werden (BT Drucksache, 19/18107, S. 28f.). Daraus ist zu schlieÃen, dass der Gesetzgeber eine Fortwirkung auf mehrere Bewilligungszeitraume gerade nicht gewollt hat. Dem steht auch nicht die GesetzesbegrÃ¼ndung zur VerlÃ¤ngerung der Ãbergangsvorschriften entgegen. Der Gesetzgeber Ã¤uÃert sich zwar im Gesetzgebungsverfahren dazu, dass die Regelungen aufgrund der weiterhin bestehenden Auswirkungen der Corona-Pandemie noch fortbestehen sollen und den Betroffenen damit die Sorge vor einem Wegfall einer oft noch immer nÃ¶tigen UnterstÃ¼tzung genommen werden soll. Der Gesetzgeber hat sich aber bewusst dazu entschieden, an der ursprÃ¼nglichen Formulierung mit der Begrenzung auf sechs Monate keine Ãnderung vorzunehmen, sondern lediglich den zeitlichen Anwendungsbereich der Norm zu verlÃ¤ngern. Eine Ã¼ber einen Zeitraum von insgesamt sechs Monaten hinausgehende NichtberÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen findet im Gesetz keine StÃ¼tze. FÃ¼r eine restriktive Auslegung spricht im Ãbrigen auch, dass die bereits in der Ãberschrift der Vorschrift ausdrÃ¼cklich bezeichnete Ausnahme- und Ãbergangsvorschrift aus Anlass der COVID-19-Pandemie, als Abweichung vom sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatz, restriktiv auszulegen ist. Demzufolge war das VermÃ¶gen des KlÃ¤gers nach dem Wortlaut des Â§Â 141 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB XII nach Ablauf der ersten sechs Monate, in diesem Fall, bei Beginn der Leistungsbewilligung im Januar 2021, nach Ablauf des 30.06.2021, berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig.

Der Aufhebung steht im konkreten Fall nicht entgegen, dass Â§Â 48 Abs. 1 S. 2 SGB X in seiner Rechtsfolge vorsieht, dass eine Aufhebung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse erfolgen â€sollâ€. Trotz der Formulierung â€sollâ€ in Â§Â 48 Abs. 1 S. 2 SGB XI hat im Regelfall eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung zu erfolgen. Mit dem Begriff â€sollâ€ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufhebung die Regel ist. Â§Â 48 Abs. 1 S.â€2 SGB X ist einer Mussvorschrift angenÃ¤hert auszulegen (*Lang* in: LPK-SGB X, 6. Aufl. 2023, SGB X Â§Â 48 Rn. 48). Nur in begrÃ¼ndeten AusnahmefÃ¤llen ist eine Ermessensentscheidung darÃ¼ber zu treffen, ob und in welchem Umfang von der gegebenen AufhebungsmÃ¶glichkeit abgesehen werden kann. Â§Â 48 Abs. 1 S. 2 SGB X enthÃ¤lt nur fÃ¼r â€atypische FÃ¤lleâ€ eine Verpflichtung des LeistungstrÃ¤gers zu einer ErmessensausÃ¼bung (BSG),Â UrteilÂ vomÂ 06.11.1985Â â€Â 10 RKg 3/84, m.w.N.) Die PrÃ¼fung, ob ein solcher â€atypischer Fallâ€ vorliegt, ist nicht Teil der Ermessensentscheidung, sondern gerichtlich in vollem Umfang nachprÃ¼fbar. Wann ein â€atypischer Fallâ€ vorliegt, in dem die BehÃ¶rde eine Ermessensentscheidung darÃ¼ber zu treffen hat, ob der Verwaltungsakt mit Dauerwirkung rÃ¼ckwirkend aufgehoben wird, hÃ¤ngt von dem jeweiligen Zweck der Regelung des Â§Â 48Â Abs. 1 S. 2 SGB X und den UmstÃ¤nden des Einzelfalles ab. Diese mÃ¼ssen vom typischen Regelfall

signifikant zum Nachteil des Betroffenen abweichen (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 1986 â□□ 7 Rar 55/84). Allein die finanzielle Belastung mit der vorliegenden Aufhebung reicht fÃ¼r das BegrÃ¼nden einer besonderen HÃ¤rte nicht aus, da es den Regelfall darstellt, dass der Leistungsberechtigte durch die verfÃ¼gte Aufhebung und Erstattung finanziell belastet wird. DarÃ¼berhinausgehende GrÃ¼nde sind nicht ersichtlich. Zwar hat der KlÃ¤ger im Klageverfahren vorgetragen, dass sie eine RÃ¼ckforderung der vollen Leistungen unbillig sei und lediglich die Differenz zwischen dem den Schonbetrag Ã¼bersteigendem und tatsÃ¤chlichen VermÃ¶gen zu fordern sei. Das einzusetzende VermÃ¶gen wirkt jedoch grundsÃ¤tzlich anspruchsvernichtend, sodass die vollstÃ¤ndige RÃ¼ckforderung den Regelfall darstellt. Erst nach dem tatsÃ¤chlichen Verbrauch des Ã¼berschreitenden Betrages sind existenzsichernde Leistungen wieder zu gewÃ¤hren. Auch eine geringe Ã□berschreitung der VermÃ¶gensfreigrenze wirkt anspruchsvernichtend. Ein fiktiver VermÃ¶gensverbrauch ist nicht vorgesehen (BSG, Urteil vom 16. Februar 2022Â â□□ B 8 SO 17/20 RÂ â□□, SozR 4 (vorgesehen) Rn. 27, m.w.N.)

Eine besondere HÃ¤rte des Einsatzes des VermÃ¶gens des KlÃ¤gers im Sinne des Â§Â 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII liegt nicht vor. Die Sozialhilfe darf gemÃ¤Ã□ Â§Â 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines VermÃ¶gens abhÃ¤ngig gemacht werden, soweit dies fÃ¼r den, der das VermÃ¶gen einzusetzen hat, und fÃ¼r seine Unterhaltsberechtigten eine besondere HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde. Die VermÃ¶gensberÃ¼cksichtigung an sich stellt keine besondere HÃ¤rte, sondern den gesetzlichen Regelfall dar. FÃ¼r das Vorliegen einer besonderen HÃ¤rte sind im Einzelfall darÃ¼ber hinausgehende besondere GrÃ¼nde notwendig. Insoweit wird auf die AusfÃ¼hrungen zur Ã□berschreitung der VermÃ¶gensfreigrenze und zur NichtberÃ¼cksichtigung eines fiktiven VermÃ¶gensverbrauchs verwiesen.

Die Aufhebung der am 27.06.2022 bewilligten Corona-Sonderzahlung in HÃ¶he von 200,00 Euro ist in Ermangelung von ErmessenserwÃ¤gungen materiell rechtswidrig erfolgt und war daher aufzuheben. ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung fÃ¼r den Monat Juli 2022 kann im konkreten Fall nur Â§ 45 Abs. 1, Abs. 2 S. 3 Nr. 2, oder Nr. 3 SGB X, nicht aber Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X sein, da der KlÃ¤ger mit Bescheid vom 27.06.2022 Leistungen bewilligt worden sind und im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids das zu berÃ¼cksichtigende VermÃ¶gen seit dem 28.04.2022 vollstÃ¤ndig die VermÃ¶gensschongrenze Ã¼berschritten hatte. Anders als bei den Leistungsbewilligungen kam es in der Folgezeit nicht mehr zu einem temporÃ¤ren zeitlichen Unterschreiten des VermÃ¶gensschonbetrags, sodass keinerlei anfÃ¤ngliche Rechtswidrigkeit vorlag. Die Abgrenzung zwischen Â§ 45 SGB X und Â§ 48 SGB erfolgt danach, ob ein Bescheid anfÃ¤nglich bei dessen Erlass rechtswidrig ist, oder eine nachtrÃ¤gliche Ã□nderung eintritt. Ein Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn er mit dem anzuwendenden Recht formell oder materiell nicht im Einklang steht und er nicht nach Â§Â 40 SGBÂ X nichtig ist. Von Â§Â 45 SGBÂ X sind alle begÃ¼nstigenden Verwaltungsakte erfasst, die von vornherein rechtswidrig sind. AnfÃ¤nglich rechtswidrig ist ein Bescheid, wenn er schon bei seinem Erlass mit dem anzuwendenden Recht nicht im Einklang steht. Es kommt auf die objektive Sachlage bei Erlass des Bescheids an (*PadÃ©* in: Schlegel/Voelzke,

jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§Â 45 SGB X Rn. 50) Gerade im Bereich der Grundsicherung kann es dazu kommen, dass Bescheide mehrfach geÃ¤ndert werden. Dann ist auf die Sachlage im Zeitpunkt des letzten Ãnderungsbescheids abzustellen (*PadÃ©* in: A.a.O. Rn. 58). GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB X darf ein begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, soweit er rechtswidrig ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Dem Leistungsberechtigten ist grundsÃ¤tzlich Vertrauensschutz zu gewÃ¤hren. Â§ 45 Abs. 2 SGB regelt dazu, dass ein begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden darf, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte sich nach Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat, oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat. Die RÃ¼cknahme von Verwaltungsakten erÃ¶ffnet der BehÃ¶rde ausdrÃ¼cklich des Wortlauts des Â§ 45 Abs. 1, 2 SGB X (â darfâ) Ermessen. Das bedeutet, dass der LeistungstrÃ¤ger auch ErmessenserwÃ¤gungen anstellen muss. FÃ¼r eine fehlerfreie Ermessensentscheidung muss der LeistungstrÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs. 1 S. 1 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) das ihm zustehende Ermessen Ã¼berhaupt betÃ¤tigt haben und es entsprechend dem Zweck der ErmÃ¤chtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens ausÃ¼ben, Â§Â 39 Abs.Â 1 S.Â 1 SGBÂ I. Ob Ermessensfehler in Gestalt eines Ermessensnichtgebrauchs, Ermessensfehlgebrauchs oder einer ErmessensÃ¼berschreitung vorliegen, unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle. Der Aufhebungsbescheid muss erkennen lassen, dass Ermessen ausgeÃ¼bt wurde und welche Aspekte in das Ermessen eingestellt wurden. Allein die Tatsache, dass Vertrauensschutz nach Â§Â 45 Abs.Â 2 S. 3 SGBÂ X nicht besteht, fÃ¼hrt nicht zu einer Ermessensreduzierung auf Null, wenn keine besonderen UmstÃ¤nde hinzutreten, die in der BegrÃ¼ndung des Bescheids zu erkennen sein mÃ¼ssen (*PadÃ©* in: A.a.O. Rn. 125). Anders als im Bereich des Grundsicherungsrechts nach dem SGB II ist auch ein nachtrÃ¤gliches StÃ¼tzen auf die Vorschriften des Â§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB X ohne die AusÃ¼bung von ErmessenserwÃ¤gungen nicht mÃ¶glich. Im Bereich des SGB II wird Â§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB X durch Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit Â§ 330 Abs. 3 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) regelmÃ¤Ãig zu einem gebundenen Anspruch konkretisiert. Eine Parallelvorschrift zu Â§Â 40 Abs.Â 1 S.Â 1 SGBÂ II findet sich im SGBÂ XII jedoch nicht (*Aubel* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§Â 40 Rn. 3). Eine ErmessensbetÃ¤tigung bleibt daher regelmÃ¤Ãig notwendig. Im konkreten Fall greift auch nicht die richterrechtlich entwickelte Ausnahme, dass ein Ermessensmangel dann nicht zur Aufhebung eines angefochtenen Verwaltungsaktes fÃ¼hren kann, wenn auch bei AusÃ¼bung von Ermessen jeder

Verwaltungsakt mit einem anderen Regelungsgehalt rechtsfehlerhaft wÃ¤re (vgl. BSG, Urteil vom 9. September 1998Â â□□ B 13 RJ 41/97 R). Einer mÃ¶glichen Umdeutung steht im Bereich des Grundsicherungsrechts entgegen, dass selbst im Falle einer BÃ¶sglÃ¤ubigkeit eine ErmessensausÃ¼bung im Hinblick auf das in Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verankerte Recht auf ein soziokulturelles Existenzminimum nicht von vornherein ausgeschlossen ist (vgl. BSG, Urteil vom 29. September 1987Â â□□ 7 RAr 22/86Â â□□, Rn. 31 f.).

Die Erstattungsforderung ist in HÃ¶he der unrechtmÃ¤Ã□ig aufgehobenen Corona-Sonderzahlung in HÃ¶he von 200,00 Euro rechtswidrig. Im Ã□brigen ist sie materiell rechtmÃ¤Ã□ig. Die Voraussetzungen des Â§Â 50 Abs. 1 S. 1 SGB X liegen vor. Die festgesetzte Erstattungsforderung entspricht insoweit der Differenz zwischen den gewÃ¤hrten und den nach dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid zustehenden Leistungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§Â 183, 193 SGG und berÃ¼cksichtigt den prozessualen Teilerfolg des KlÃ¤gers im Widerspruchs- und Klageverfahren.

Erstellt am: 27.09.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024